MARKTGEMEINDE HOFSTETTEN-GRÜNAU
Pol. Bezirk St.Pölten, NÖ
3202 Hofstetten, Hauptplatz 3 - 5

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am:	9. Juni 2020	im Feuerwehrhaus Hofstetten-Grünau
Beginn:	19.00 Uhr	Die Einladung erfolgte am 28.05.2020
Ende:	22.50 Uhr	durch Kurrende bzw. Email

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:	Rasch	Arthur
Vizebürgermeister:	Grünbichler	Wolfgang

DIE MITGLIEDER DES GEMEINDERATES:

3.	GV Graßmann	Günter	
5.	GV Scholze-Simmel	Michaela	
7.	GR Mayer	Peter	
9.	GR Kendler	Christian	
11.	GR Nekula, BA	Patrick	
13.	GR Hollaus Ing.	Herbert	
15.	GR Bacher, Ing.	Christian	
17.	GR Garschall	Kurt	
19.	GR Hollerer-Hasengst, MA	Angela	
21.	GR Herzog	Anton	
4.	GV Hollaus	Herbert jun.	
6.	GV Kraushofer	Gerald	
8.	GR Schubert	Tamara	
10.	GR Nussbaumer	Julia ab TOP 3	
12.	GR Steinwendtner, Ing.	Maria	
14.	GR Enne	Roland	
16.	GR Grassmann	Christina	
18.	GR Sieger	Gabriele	
20.	GR Heindl	Michael	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Grubner Margit als Schriftführerin	2. Schmirl Christa – Amtsleiterin
3. Gila Wohlmann, NÖN bis DA 5	4. Kolar Regina bis 21.25 Uhr
5. Nell Christine bis 21.25 Uhr	6. Szente Ulrike bis 21.25 Uhr
7. DI Schedlmayer Herwig – bei TOP 1 - 3	8. Stückler Andrea – bei TOP 1- 3

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Nussbaumer Julia bis ca. 20.00 Uhr	2.

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1.	2.

Vorsitzender: Bgm. Arthur Rasch

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

TOP 1:	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2:	Präsentation Energiebericht 2018
TOP 3:	Abänderung Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan
TOP 4:	Rechnungsabschluss Haushaltsjahr 2019
TOP 5:	Notwasserversorgung
TOP 6:	Güterwege – a) Erhaltungsprogramm 2020, b) Winterdienst auf den Güterwegen - Förderung
TOP 7:	Güterweg Achleiten – Entwidmung öffentliches Gut
TOP 8:	Berichtigungen wegen Wegverlegung KG Kammerhof
TOP 9:	Kanaldeckelsanierung - Auftragsvergabe
TOP 10:	PIELACHTALER sehnsucht a) Öffnung Sommersaison 2020, b) Eintritt
TOP 11:	Abänderung Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates
TOP 12:	Teilnahme am „Audit familienfreundlicheregion“
TOP 13:	Anpassungen Infrastruktur in den Klassen der Volksschule
TOP 14:	Postpartnervertrag – Abänderung
TOP 15:	Pachtvertrag Spiel- und Turnsportplatz
TOP 16:	Wartungsvertrag gemdat
TOP 17:	Mietvertrag Genussladen
TOP 18:	Grundkäufe – nicht öffentlich
TOP 19:	Mietaussetzung – nicht öffentlich
TOP 20:	PIELACHTALER sehnsucht – Gastronomie – nicht öffentlich
TOP 21:	Personal – nicht öffentlich

Vor Eröffnung der Gemeinderatssitzung werden folgende Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme in die Tagesordnung eingebracht:

Von Bgm. Arthur Rasch:

DA 1: Grundkauf – Eintragung Wiederkaufsrecht – nicht öffentlich

Begründung der Dringlichkeit:
Da der Grundkauf jetzt stattfindet und das Wiederkaufsrecht der Gemeinde eingetragen werden soll, ist der Beschluss dringend erforderlich.

DA 2: Vertrag – Benützung öffentliches Wassergut

Begründung der Dringlichkeit:
Es handelt sich dabei um das Hochwasserschutzprojekt Plambach. Der Vertrag für die Benützung des öffentlichen Wassergutes ist zu beschließen und zu unterzeichnen. Als Frist wurde seitens des Landes NÖ der 30. Juli 2020 gesetzt.

Von GV Herbert Hollaus jun.:

DA 3: Genehmigung des letzten Protokolls

Begründung der Dringlichkeit:
Nach § 53 Abs. 1 ist über jede Sitzung des Gemeinderates eine Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) zu führen und innerhalb der angegebenen Frist und entsprechend den Anforderungen unter § 53 Abs. 1 und Abs. 3 zu fertigen.
Weiters wird bei § 53 Abs. 4 in der NÖ GO 1973 festgehalten, dass jeder im Gemeinderat vertretenen Partei das Protokoll bei der nächsten Sitzung zur Unterfertigung vorgelegt werden muss. In der Regel findet sich diese Genehmigung unter Tagesordnungspunkt 1 „..Beschluss des letzten Protokolls" wieder.
Da das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2019 noch nicht unterzeichnet wurde und diese in der oben genannten NÖ GO 1973 angeführt sowie nicht in der Tagesordnung für diese Gemeinderatssitzung festgelegt ist, ergibt sich die Dringlichkeit.

DA 4: Hofstettner Starthilfe

Begründung der Dringlichkeit:
ArbeitnehmerInnen und Wirtschaftstreibende spüren weiterhin die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Um die Bürgerinnen und Bürger sowie heimischen Betriebe schnellstmöglich und zielgerichtet zu unterstützen, ist diese Dringlichkeit gegeben. Eine schnelle Unterstützung ist in Krisensituationen unabdingbar.

DA 5: Sommerbetreuung für Kinder

Begründung der Dringlichkeit:
Die Corona-Krise hat in Österreich zahlreiche Personen an die Belastungsgrenze gebracht. ArbeitnehmerInnen, die in Kurzarbeit geschickt wurden, ArbeitnehmerInnen die den Job verloren haben, EPUs und Selbstständige, bei denen die Auftragslage eingebrochen ist. Urlaube und Zeitguthaben wurden häufig konsumiert oder können nicht angetreten werden, zumal die Wirtschaft schrittweise hochgefahren wurde. Es muss unverzüglich sichergestellt werden, dass diese Krise nicht zu Lasten der Kinder geht und erfordert daher ein unverzügliches Tätigwerden der Gemeinde, um ein angepasstes Betreuungsangebot für die Sommermonate zu ermöglichen.

Diese 5 Dringlichkeitsanträge werden einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen. DA 3 wird mit TOP 1 behandelt, DA 2, 4 und 5 werden in Anschluss an TOP 17 behandelt, DA 1 wird im Anschluss an TOP 21 behandelt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch Bgm. Arthur Rasch; Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Arthur Rasch begrüßt die Gemeinderäte, die Schriftführerin Margit Grubner und die Amtsleiterin Christa Schmirl zur ersten Arbeitssitzung des Gemeinderates. Auf Grund der Corona Pandemie findet diese Gemeinderatssitzung im Sitzungssaal des Feuerwehrhauses statt, da in diesem Saal die notwendigen Abstände eingehalten werden können. Entschuldigt ist Gemeinderäte Julia Nussbaumer, die später kommen wird. Bgm. Arthur Rasch stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Gemeinderatsitzung. Er begrüßt auch die Vertreterin der NÖN, Frau Gila Wohlmann, und die Zuhörerinnen Regina Kolar, Christine Nell und Ulrike Szente. Weiters begrüßt er den Raumplaner Dipl.Ing. Herfrid Schedlmayer und Andrea Stückler vom Bauamt, die bei den Punkten 2 und 3 anwesend sein werden.

Es wird jetzt der Dringlichkeitsantrag 3 behandelt, um das letzte Protokoll zu genehmigen. Bgm. Arthur Rasch weist darauf hin, dass dies leider ein nicht beabsichtigter Fehler bei der Einladung war.

DA 3: Genehmigung des letzten Protokolls

Seitens der SPÖ Fraktion liegt eine schriftliche Einwendung zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2019 vor.
Diese schriftliche Einwendung bildet Beilage A dieses Gemeinderatsprotokolls. Die SPÖ Fraktion weist darauf hin, dass beim Beschluss über den Initiativantrag Hochwasserschutzprojekt Groß Aggschussgraben folgende Änderung vorgenommen wird:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, den vorliegenden Initiativantrag betreffend „Hochwasserschutzprojekt Groß Aggschussgraben" soweit zu behandeln, dass das Projekt im Sinne der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umgesetzt wird. Für dieses Projekt wird ein eigener Ökologe zugezogen, der **für die Projektumsetzung und** eine nachhaltige Bepflanzung und Bewirtschaftung des Retentionsraumes sorgen wird. Den Initiatoren wird die Möglichkeit gegeben, einen Ökologen zu nennen."

Die fett geschriebenen Wörter werden bei diesem Beschluss im Gemeinderatsprotokoll vom 10.12.2019 hinzugefügt und das Protokoll daher dahingehend korrigiert.

Das öffentliche Protokoll wird nach Abänderung und das nichtöffentliche Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 10.12.2019 sowie das öffentliche Protokoll der konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 3.3.2020 werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.

TOP 2: Präsentation Energiebericht 2018

Andrea Stückler präsentiert dem Gemeinderat den Energiebericht 2018.

Der Energiebericht 2018 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 3: Abänderung Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan

Bgm. Arthur Rasch:
Bei den Abänderungen wurde überlegt, wie neues Bauland geschaffen werden kann, da die Nachfrage sehr groß ist. Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau hat gemeinsam mit dem Raumplaner Dipl.Ing. Herfrid Schedlmayer einen Abänderungsvorschlag ausgearbeitet.
Es war eine größere Überarbeitung erforderlich, da das bisherige Entwicklungskonzept 2009 erstellt wurde. Die Unterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau sind in der Zeit vom 11.11.2019 bis 23.12.2019 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegen.
Während der Auflagefrist des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes sind fünf Stellungnahmen eingetroffen. Der Änderung lag ein Umweltbericht zugrunde.

Bgm. Arthur Rasch gibt das Wort an Dipl.Ing. Herfrid Schedlmayer weiter, der die Stellungnahmen im Einzelnen vorbringt und Erklärungen dazu gibt.

1. DIE STELLUNGNAHMEN IM EINZELNEN

Johann und Margit Itzenthaler vom 15.12.2019
nicht zu berücksichtigen

Die Stellungnahme geht auf die Änderung des Bebauungsplanes ein, wobei aufgrund der Änderung der Widmungsgrenzen auch eine Verbindung zur Flächenwidmung besteht. Allerdings behandelt der erste Teil der Stellungnahme eine bereits abgeschlossene Änderung des Jahres 2016 und ist im aktuellen Verfahren somit gegenstandslos. Urgiert wird die Streichung des damals festgelegten Umkehrplatzes am Ende des Waldweges. Eine Gleichaufteilung des Umkehrplatzes wird angeregt, sodass auch Grundstücke, die bisher keine Verkehrsfläche aufwiesen, allerdings bebaut sind, eine Abtretung durchzuführen hätten.
Da allerdings die im Bauland befindlichen Grundstücke bebaut sind, wurde der Umkehrplatz und die Abtretung so definiert, dass auf den unbebauten Teilen der Straße (in diesem Fall v.a. die südlich gelegenen Teile) mehrheitlich eine Abtretung vorgesehen ist.

Danach führt die Stellungnahme Abtretungen des Jahres 1985 und 1994 aus, die ebenfalls nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens waren und somit ebenfalls gegenstandslos sind.
Die aktuelle Änderung des Bebauungsplanes sieht im gegenständlichen Verfahren keine Änderung der Straßenfluchtlinie (und somit keine weiteren Abtretungen) vor, sondern auf den nördlich des Weges gelegenen Teilen die Reduzierung der Baufluchtlinie (in derselben Weise, die im gesamten Bauland des Gemeindegebietes durchgeführt wird). Zusätzliche Abtretungen erzeugt diese Änderung nicht.

Es ist zu erwähnen, dass auf Grund der Tatsache, dass es sich beim von Abtretungen beeinträchtigtes Grundstück 89/5 um ein Grundstück des Grünlandes handelt. Trotz der formal auf dem §32 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 beruhenden Darstellung der Abtretung basierend am Baubestand wird wohl mittelfristig keine unentgeltliche Abtretung erfolgen, da am bestehenden Grundstück aufgrund des Grünlandes wohl keine Bebauung stattfindet (und somit unter der heutigen Gesetzeslage auch keine Abtretung vorgeschrieben wird).

Binder Grösswang Rechtsanwälte, in Vertretung v. Elisabeth Stöckl und Brigitte Zöchling, vom 16.12.2019

nicht zu berücksichtigen

Diese Stellungnahme behandelt den Änderungspunkt 2 der Abänderung des Flächenwidmungsplanes. Vorgesehen ist, die im Wohngebiet gelegene Aufschließungszone BW-A2 in Freihaltefläche für künftige Siedlungsentwicklung (Gfrei-S) rückzuwidmen.

Es werden in der Stellungnahme (z.T. wiederholend) folgende Kritikpunkte zu dieser Änderung hervorgestrichen:

a) Unbestimmte Verständigung und damit ungesetzlicher Vorgang
b) Die im Planungsbericht erwähnt Bodengüte sei nicht nachgewiesen. Es müsste von einem Gutachter vorgelegt werden, um diese bestimmen zu können. Der Zuschnitt des Grundstückes ist für eine wie im Bericht dargestellte gute Bewertung zu schmal. Diesbezüglich hätten sich die Grundlagen gegenüber 2009 nicht geändert.
c) Die im Planungsbericht erwähnte Gefährdung (Wildbach) stelle keine Änderung der planungsrelevanten Grundlagen dar. Ein Anlass zur Abänderung ist somit nicht gegeben. Das subjektive Recht der Eigentümer auf die Einhaltung des §25 Abs. 1 (Anlass zur Abänderung eines Raumordnungsprogrammes) ist nicht gegeben.
d) Es läge ein unzulässiger Eingriff in das Eigentum vor.

Dazu wird angemerkt:

zu a) Die Art der Kundmachung und die Verständigung erfolgt auf der Basis des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014.

zu b und zu c) Die Änderung der Grundlagen erfolgte auf der Basis der Überarbeitung des Gefahrenzonenplanes, auf welchen den Auflageunterlagen beiliegenden Umweltbericht auf der Seite 16 (I. Darstellung der Varianten und deren Umweltauswirkungen, 1) Null-Variante a. Naturgefahren) hingewiesen wird. Der Gefahrenzonenplan des Jahres 2009, der Grundlage des Entwicklungskonzeptes war, stellte dort keine Gefährdung dar.
Auch im Planungsbericht wird auf diesen Umstand auf der Seite 4 verwiesen. (Naturgefährdungen, Wildbäche).
Auf die Bodengüte wird im Umweltbericht auf der Seite 20 hingewiesen und zur Verdeutlichung in 10er Schritten (beginnend bei 30 Punkten) dargestellt. Die Darstellung der Bodengüte basiert auf der Grundstücksdatenbank, die ihrerseits die Bodenschätzung repräsentiert. Eine andere, für ein gesamtes Gemeindegebiet vorliegende Datenquelle bestehen nicht. Die Bodengüte wurde im Rahmen des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2009 nicht beachtet und fand dort keine Erwähnung bzw. keine detaillierte Bewertung. Somit stellt die Bewertung der Bodengüte, wenn nicht eine Änderung der Grundlage, so zumindest eine neue Erkenntnis dar.

2009 war hier die gelbe Zone des Wildbaches nicht ausgewiesen. Gem. § 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 sind u.a. wildbachgefährdete Bereiche von Bebauung freizuhalten. Der neue Kenntnisstand ist geradezu ein Paradebeispiel eines Anlasses zur Abänderung des Raumordnungsprogrammes gem. § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

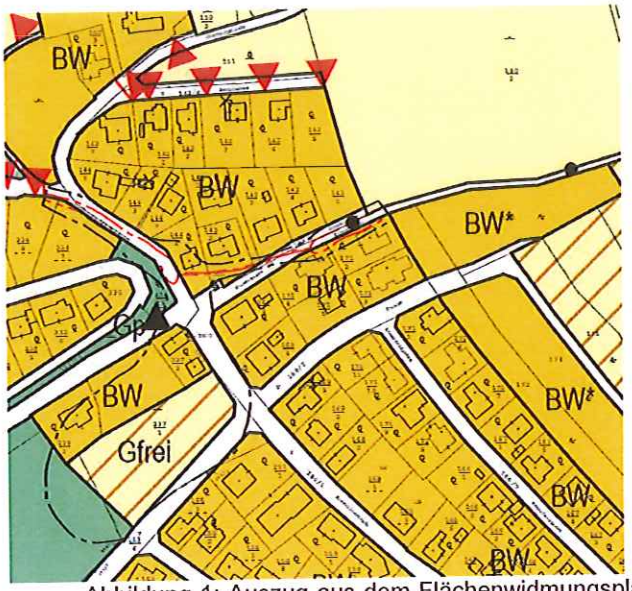

Abbildung 1: Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 2009 mit gelber und roter Gefahrenzone (die gelbe Zone ist schwarz strichpunktiert dargestellt)

Der obenstehende Auszug zeigt die damalige Gefahrenzone (gelb und rot) im gegenständlichen Bereich. Diese wurde deutlich geringer abgegrenzt, als nach der Revision.

Zu d) Die Widmung der Freihaltefläche ist genauso eine Widmung des Grünlandes wie die des Grünland-Land- und Forstwirtschaft. Es wird in diesem Fall kein Bauland rückgewidmet. Ein Rechtsanspruch auf eine Umwidmung auf Bauland besteht nicht, somit ist es nicht klar, weshalb hier Eigentumsrechte verletzt wurden. Es war somit in keiner Weise abzuleiten, dass die Freihaltefläche (trotz der Perspektive einer möglichen Siedlungserweiterung, die im Entwicklungskonzept aufschien) automatisch als hochwertiger Baulandgrund zu sehen ist.

Zur Zulässigkeit der Umwidmung ist festzuhalten, dass die Prüfung (Begutachtung) dieses Änderungspunktes des Flächenwidmungsplanes sowie die korrespondierende Streichung aus dem Entwicklungskonzept keine Widersprüche zum Raumordnungsgesetz 2014 konstatiert hat.

Brigitte Dorn-Luger, Heinz Luger, vom 17.12.2019
nicht zu berücksichtigen

Die Stellungnahme richtet sich am die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und spricht sich gegen die Siedlungsentwicklung Kammerhof Süd aus. Die Entscheidung für den Kauf des betreffenden Grundstückes in Kammerhof sei die Tatsache gewesen, dass man hier in der Randlage des Siedlungsgebietes wohnen könne. So entstünden viele Fahrten am Gebäude der Stellungnehmenden vorbei und 5m vom errichteten Haus können neue Bauparzellen entstehen. Die Stellungnehmenden wären aus Gründen der Ruhe aus ihrem Reihenhaus an der B39 ausgezogen, um weniger Verkehrslärm ausgesetzt zu sein.
Außerdem wird ins Treffen geführt, dass es heute aus Sicht des Umwelt-, Natur-, und Landschaftsschutzes nicht vertretbar sei, größere Flächen zu widmen. Vielmehr sollten bestehende Reserven im schon gewidmeten Siedlungsgebiet genutzt werden. Es entstünden bei Vollausbau mehr Fahrten pro Tag, als im Planungsbericht angegeben. (300 statt der angegebenen 150).

Dazu wird wie folgt geantwortet:
Die Gemeinde weist eine moderat steigende Bevölkerungsanzahl auf. Ein Charakteristikum ist generell, dass selbst bei stagnierender Einwohneranzahl es zu einer steigenden Verbauung (nicht nur in Hofstetten-Grünau, sondern in fast allen Gemeinden des Landes) kommt. Die Stellungnehmenden selber führen aus, dass sie zuerst in einem Reihenhaus gewohnt haben, danach ein (bisher unbebautes) Baugrundstück verbaut haben. Insofern verwundert die Sorge der Stellungnehmenden um Verbauung von bisher landwirtschaftlicher Fläche, weil sie ja selber statt des wohl flächensparenderen Wohnraums des Reihenhauses auf „die grüne Wiese" gezogen sind. Somit sind sie wohl Zeuge der oben geschilderten Entwicklung der steten Inanspruchnahme von mehr Flächen des Grünlandes zum Zwecke der Wohnnutzung.

Die Abschätzung der Kfz-Fahrten pro Wohneinheit betrifft sowohl den Quell- und Zielverkehr. Bei einer sehr hohen Schätzung könnte man pro Wohneinheit 2 Fahrten jeweils im Quell- und Zielverkehr unterstellen, was bei 50 Wohneinheiten 200 Fahrten insgesamt wären. Wenn sich dieser Verkehr auf 10 Stunden konzentriert, käme es pro Stunde zu 20 Fahrten/Stunde. Das Entwicklungskonzept sieht allerdings auch einen weiteren Anknüpfungspunkt im Norden vor, der im Ansatz sogar schon gewidmet ist und der näher am Hauptverkehrsweg B39 liegt. Im unwahrscheinlichen Fall einer 50/50-Verteilung der Zu- und Abfahrten kommt es max. zu 10 Fahrten/Stunde, was 1Kfz/6min im Schnitt bedeuten würde. Es liegen keine publizierten Zählungen an der Wilhelmsburger Straße vor, allerdings kann angenommen werden, dass der Verkehr dieser Straße deutlich mehr ist (und somit der Verkehr um das Gebäude der Stellungnehmenden wohl nicht deutlich zunehmen wird). Die künftige mögliche Erschließung über zwei Schnittstellen wird im Entwicklungskonzept durch zwei Entwicklungspfeile dargestellt.

Zum Verkehr ist abschließend zu sagen, dass im Rahmen der Umweltprüfung auch die Lage in der Nähe von Verkehrsträgern des öffentlichen Verkehrs bei der Entscheidung einbezogen wurde.

Magdalena Hahn und Johanna Hager, vom 19.12.2019
Wird zur Kenntnis genommen
Die Stellungnehmenden befassen sich mit der geplanten Rückstufung des Siedlungsgebietes BW-A2 im Hauptort Hofstetten auf Grünland-Freihaltefläche für künftig mögliche Siedlungsentwicklung (ortsauswärts vor Billa-Lebensmittelhandel). Grundsätzlich werden keine Einwände erhoben, sofern der Gemeinderat eine Zusage für eine neuerliche Widmung im Bedarfsfall zusichert.
Im Rahmen der örtlichen Raumordnung kann grundsätzlich keine Widmungszusage getroffen werden. Jedenfalls bleibt im örtlichen Entwicklungskonzept dieses Areal als Siedlungsgebiet weiterhin definiert. Wenn unter „Bedarf" zu verstehen ist, dass ein Interesse zur Bebauung und Nachfrage von einer Reihe von Interessenten herrscht, ist die Möglichkeit nach heutigem Ermessen gegeben. Das erwähnte Grundstück 198/2 weist keine Gefahrenzone auf. Das Grundstück 200/2 weist einen Teil innerhalb der gelben Zone auf, für welchen bei einer Baulandwidmung ohnehin eine Bausperre verhängt werden müsste.

Antonia und Gerhard Haidinger, vom 20.12.2019
Wird zur Kenntnis genommen

Die Stellungnehmenden beziehen sich auf den Bebauungsplan. Allerdings handelt es sich bei den Ausführungen eigentlich um einen Inhalt des Flächenwidmungsplanes bzw. des örtlichen Entwicklungskonzeptes.
Jedenfalls tun sie kund, dass sie die Umwidmung in Kammerhof unterstützen und die Anrainer von einer möglichen Weiterentwicklung im Sinne der Änderung des Entwicklungskonzeptes bei Kauf informiert wurden.
Dazu ist zu sagen, dass aktuell kein Bauland im gegenständlichen Bereich gewidmet wird, sondern nur im Entwicklungskonzept eine derartige Möglichkeit unterstellt wird.
Einen Wunsch zur Abänderung gegenüber der Auflage beinhaltet diese Stellungnahme nicht.

2. Vorstellung des Raumordnungsprogrammes

Örtliches Entwicklungskonzept

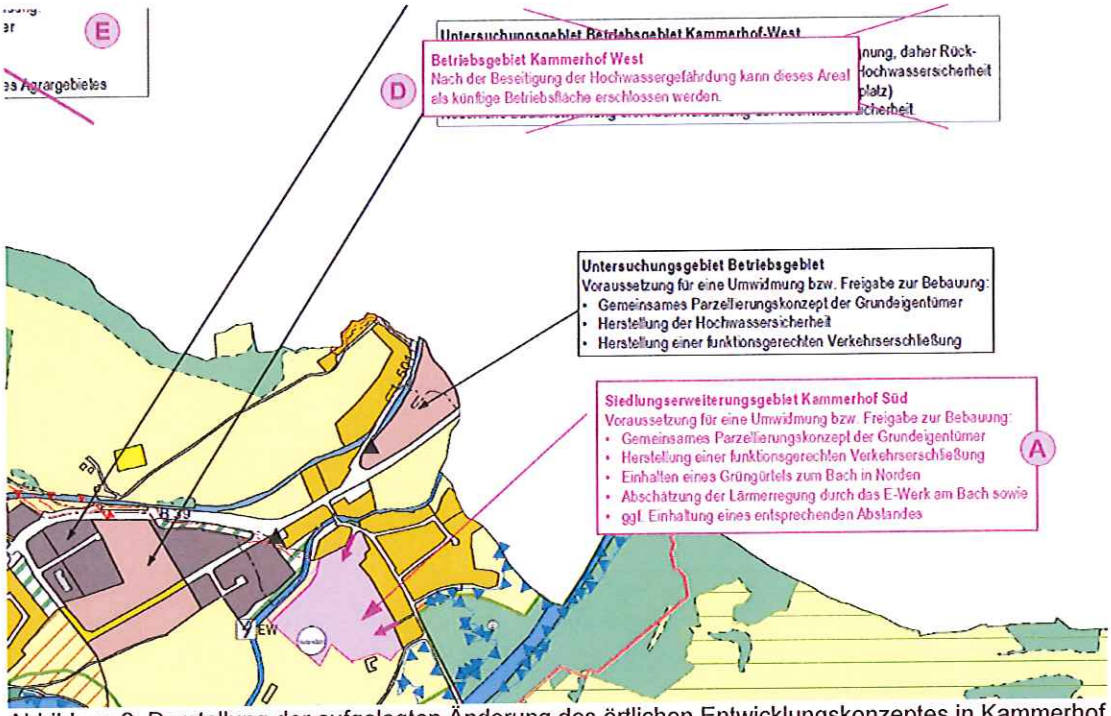

Abbildung 2: Darstellung der aufgelegten Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes in Kammerhof

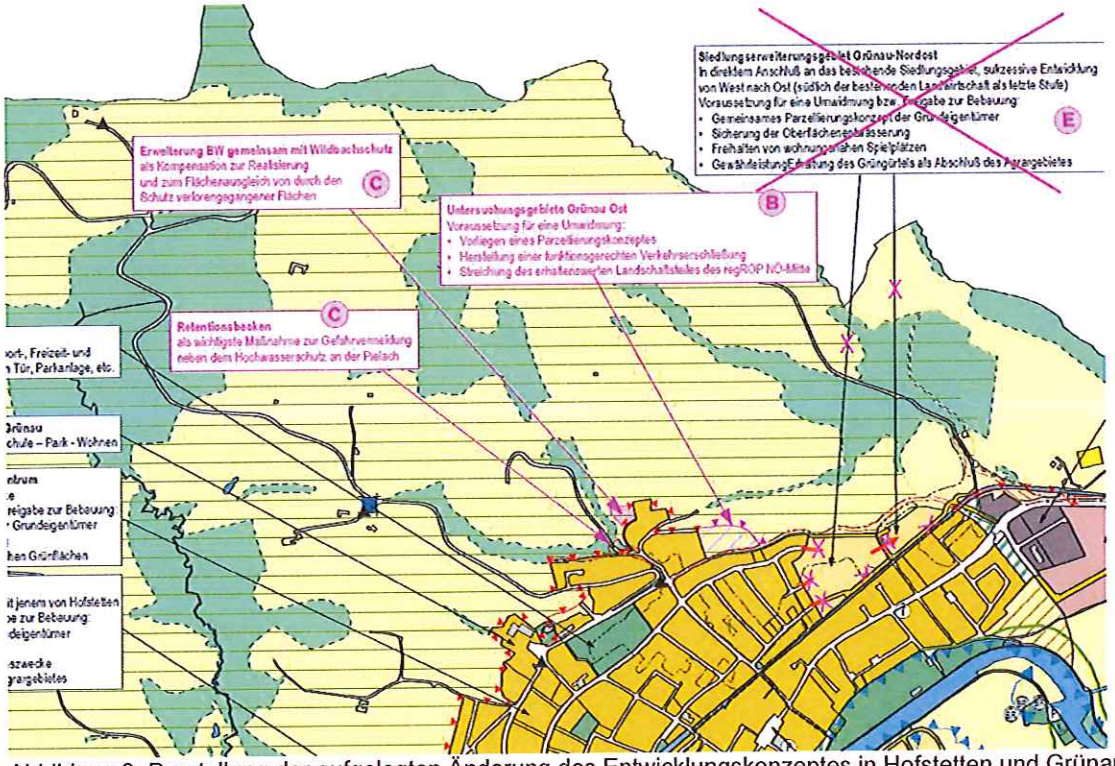

Abbildung 3: Darstellung der aufgelegten Änderung des Entwicklungskonzeptes in Hofstetten und Grünau

Empfehlung zur Beschlussfassung von Dipl.Ing. Herwig Schedlmayer:

Es wird empfohlen, die **Änderungspunkte A, D, E wie in der öffentlichen Auflage** zu beschließen.

Es wird empfohlen, den **Änderungspunkt B mit folgender weiteren Voraussetzung zur Widmung zu beschließen:**

- *Vorliegen eines geotechnischen Gutachtens, welches die Bebaubarkeit im Sinne einer Wohngebietswidmung bestätigt*

Es wird empfohlen, den **Änderungspunkt C (Erweiterungsteil) als *Untersuchungsgebiet BW gemeinsam mit Wildbachschutz* zu beschließen**. Als Umwidmungsvoraussetzung ist das *Vorliegen eines geotechnischen Gutachtens, welches die Bebaubarkeit im Sinne einer Wohngebietswidmung bestätigt*, in Plantext zu beschreiben.

Flächenwidmungsplan

Zur Auflage gelangten 13 Punkte, die von 1-15 nummeriert wurden. Zwei Punkte (10, 13) davon wurden nach der Einreichung zur strategischen Umweltprüfung nicht mehr zur Auflage gebracht. Deshalb divergieren die Nummerierung und die tatsächliche Anzahl.

Zu nachfolgenden Änderungspunkten wird aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens noch ergänzend hinzugefügt.

Zu Änderungspunkt 3:

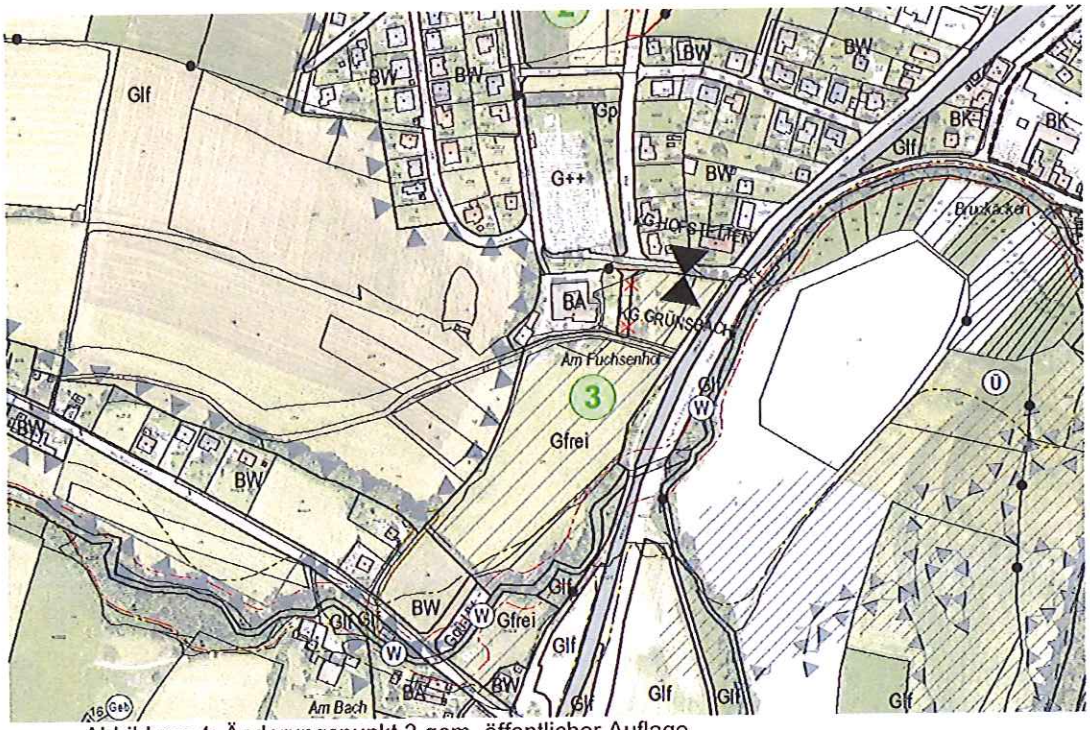

Abbildung 4: Änderungspunkt 3 gem. öffentlicher Auflage

Laut raumordnungsfachlichem Gutachten ist eine Änderung der planungsrelevanten Grundlagen erkennbar, wenn 17/1 und 15/1 vereint sind. (hier ist wohl ein Irrtum geschehen: 17/1 lag nicht im Anschluss an dieses Gebiet und besteht aufgrund der Grundstücksumstrukturierung nicht mehr). Offenbar war gemeint, das ehem. Gst. 5/1 mit 15/1 zu verbinden. Dies ist heute der Fall, die ehem. beiden Grundstücke sind heute unter 19/1 im Kataster eingetragen, sodass dieses künftig lt. ÖEK mögliche Entwicklungsgebiet auch im Stück erweitert werden kann.

Abbildung 5: Aktueller Grundstückszuschnitt (Quelle: NÖ-Atlas)

Zu Änderungspunkt 5:

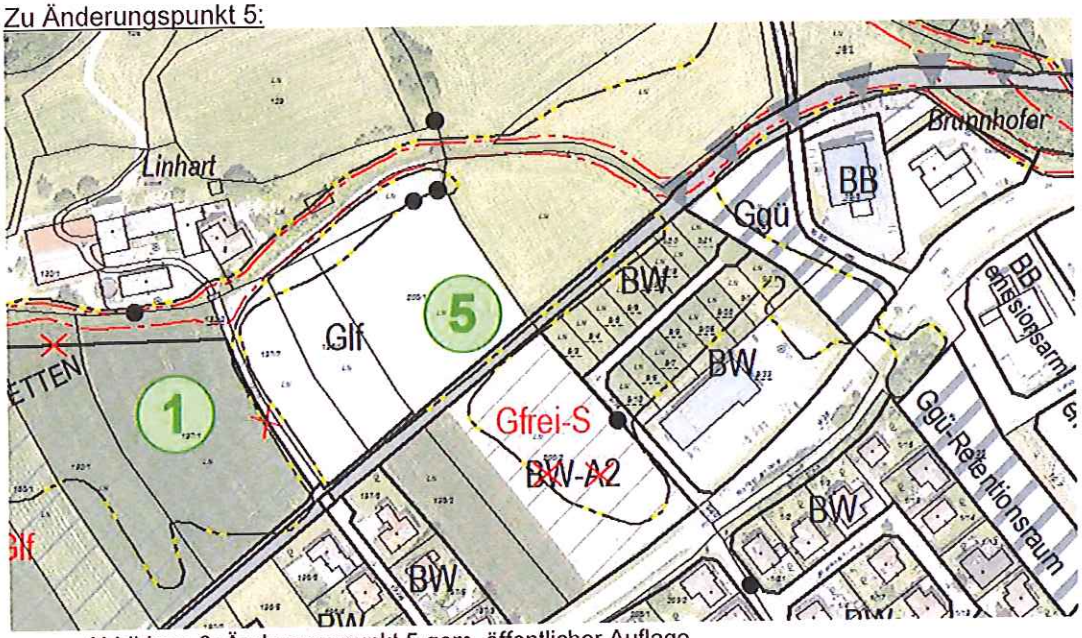

Abbildung 6: Änderungspunkt 5 gem. öffentlicher Auflage

Im nordöstlichen Anschluss des bereits gewidmeten Wohngebietes wird im Bebauungsplan das Bezugsniveau erhöht, sodass die Unterkante des Erdgeschoßes höher ausgeführt werden kann und über dem Niveau der gelben Linie liegt (ÄP 21 der parallel aufgelegten Änderung des Bebauungsplanes) Außerdem wird dazu eine wasserrechtliche Bewilligung eingeholt.

Zu Änderungspunkt 8:

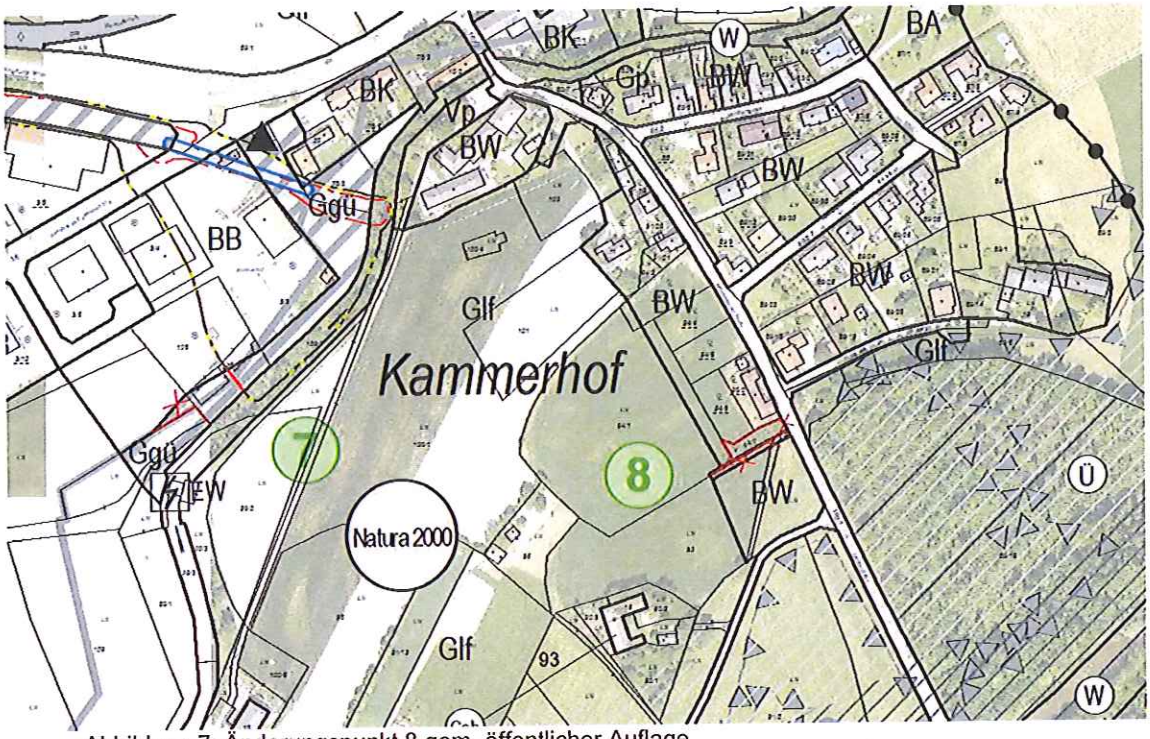

Abbildung 7: Änderungspunkt 8 gem. öffentlicher Auflage

Die ausgewiesene Breite ist bereits 8,5m breit. Das ist lt. NÖ Raumordnungsgesetz 2014 eine für das Entwicklungsgebiet geeignete Aufschließungsstraße. Lt. §32 NÖ ROG 2014 ist eine solche Straße eine Verkehrsfläche, die ausschließlich dem Quell- und Zielverkehr dient und zwei Fahrstreifen und zwei Gehsteige i.d.R. aufweist. Für das Entwicklungsgebiet ist dies eine probate Aufschließung.

Zu Änderungspunkt 9:

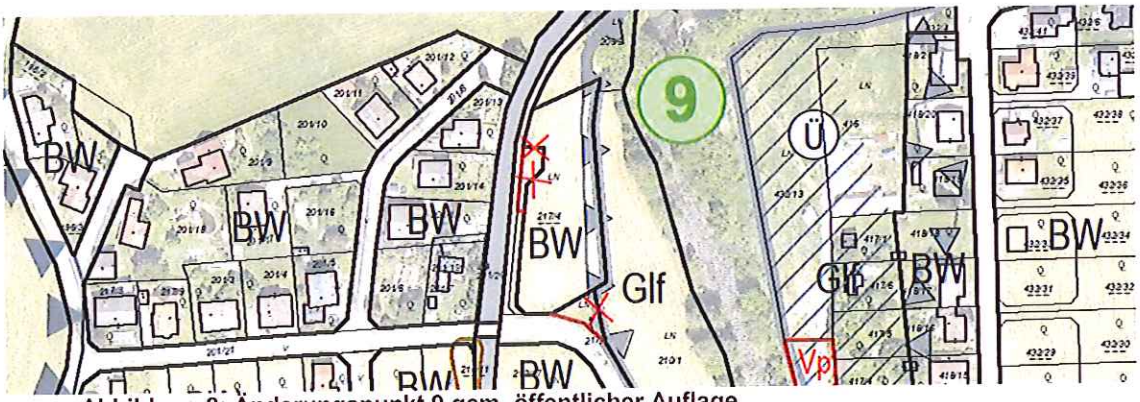

Abbildung 8: Änderungspunkt 9 gem. öffentlicher Auflage

Folgende Darstellung zeigt die angestrebte Parzellierung des Areals:

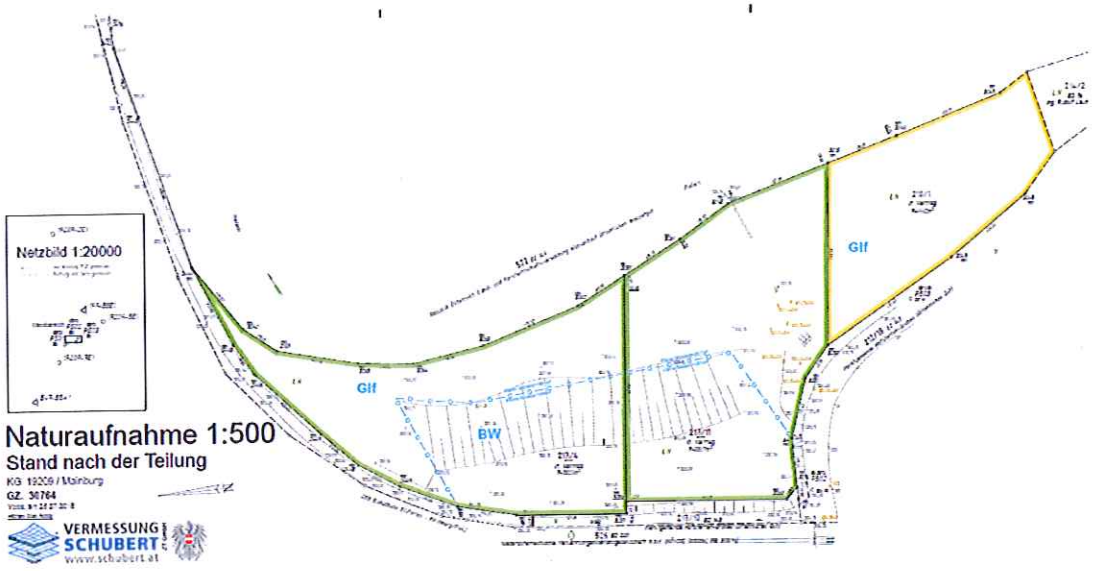

Abbildung 9: Parzellierungsplan

Wie man erkennen kann ist die Aufteilung des Baulandteiles auf zwei Parzellen geplant. Der Umkehrplatz wird somit in jenem Bereich gestrichen, der lediglich nur mehr eine Parzelle anschließt. Die südliche Parzelle befindet sich darüber hinaus nicht mehr vollumfänglich im Bereich der vermeintlichen Sackgasse. Die Verkehrserzeugung ist somit als äußerst gering zu bezeichnen.
Gem. § 32 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 sind, wenn es die Länge und Breite von Sackgassen erfordert, Umkehrplätze zu errichten.
Technisch gesehen handelt es sich hier um keine Sackgasse, da das öffentliche Gut nicht hier endet, sondern weiterläuft (Gst. 217/10, KG Mainburg). Außerdem ist das Erfordernis nicht gegeben, weil auf einer Fläche von ca. 3000m² bei ortsüblicher Bebauung wohl nur max. 4 Wohneinheiten errichtet werden. Bei rund 2-3 Kfz-Fahrten/Tag und Wohneinheit besteht in diesem Bereich genügend Kapazitäten für Rangieren.
Selbst wenn in der Stunde der Frühspitze alle Fahrten durchgeführt werden, wären dies 12 Fahren/Stunde (= Eine Fahrt alle 4 min).
Dazu steht im Gegensatz die Errichtung der Mehraufwand für die Gemeinde, die mit der Errichtung der gesamten Straße inkl. Umkehrplatz verbunden wäre.

Zu Änderungspunkt 12:

Die Änderung der Siedlungsgrenze gem. Regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte wurde mit Schreiben vom 03.02.2020 als Vorgriff von der Abt. RU1 genehmigt.

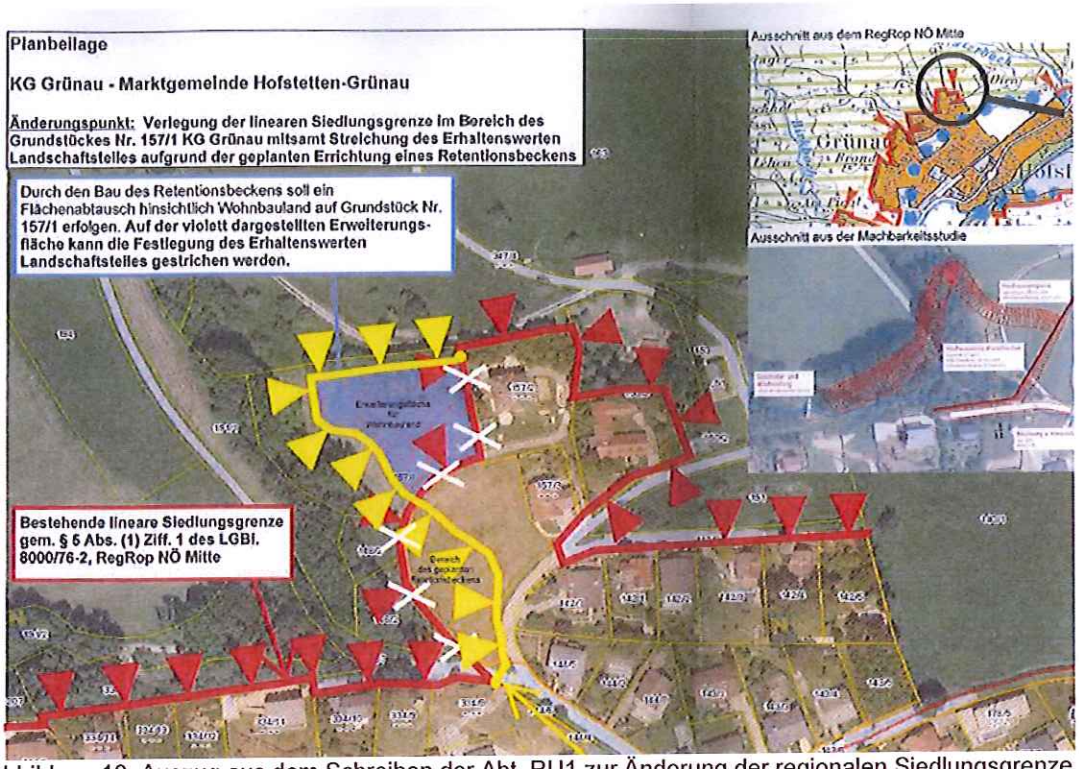

Abbildung 10: Auszug aus dem Schreiben der Abt. RU1 zur Änderung der regionalen Siedlungsgrenze

Eine Rammsondierung zur Erkundung der geologischen Verhältnisse im neu hinzukommenden Baulandteil wird in Auftrag gegeben.

Diskussion und Anfragen über die verschiedenen Änderungspunkte durch die Gemeinderäte. Diese werden von Dipl.Ing. Schedlmayer bzw. von Bgm. Arthur Rasch beantwortet.

Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes) der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

Zusammenfassende Erklärung

Vorbemerkungen

Gem. §25 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) sind für die Änderung eines Örtlichen Raumordnungsprogrammes die Bestimmungen des §24 (Erlassung des örtlichen Raumordnungsgrammes) sinngemäß anzuwenden. Es wurde bereits in der Frühphase des Verfahrens erkannt, dass eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.
Somit wurde ein Umweltbericht erstellt, der drei Varianten zum Inhalt hatte.

Anforderungen an die Zusammenfassende Erklärung

In der zusammenfassenden Erklärung wird die Entscheidung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau über die Beschlussfassung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die in der Sitzung vom 09.06.2020 gefasst wurde, begründet.
Die zusammenfassende Erklärung beinhaltet dabei die Ausführungen

- wie Umwelterwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind
- wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Konsultationen berücksichtigt wurden
- aus welchen Gründen nach Abwägung welcher Varianten welche davon beschlossen wurde

Einbeziehung von Umwelterwägungen

Umwelterwägungen wurden in verschiedenen Elementen der Planung einbezogen:

Beim Untersuchungsrahmen

Bei der Erstellung des Untersuchungsrahmens wurden insofern Umwelterwägungen angestellt, als die Umweltauswirkungen, für welche die Unbedenklichkeit nicht a priori ausgeschlossen werden konnte, in den Rahmen aufgenommen wurden. Wo keine Themen bzw. Überschneidungen konstatiert wurden, fanden keine weiterführenden Untersuchungen statt.
Der Rahmen sah in seiner Grundform folgende Untersuchungen vor:

PLANUNGSABSICHTEN der **Marktgemeinde Hofstetten-Grünau** lt. vorliegendem Vorentwurf zum Örtlichen Raumordnungsprogramm Planverfasser: Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH Plannummer:2118/EK.A.1. , 2118/EK.A.2. Datum des Plans: 19.02.2019 **Überarbeitet 11.06.2019**	AUSWIRKUNGEN oder UNVERTRÄGLICHKEITEN		UNTERSUCHUNGEN die zur Abklärung erforderlich scheinen	
was wird festgelegt (muss nicht ausgefüllt werden, wenn bereits Screening-Liste vorliegt)	werden vermutet hinsichtlich	relevante Schutzvorgaben	was wird untersucht?	Methode
Siedlungsentwicklungsgebiete	Landschaftsbild	Erhaltenswerter Landschaftsteil (Reg. ROP)	Landschaftsbild Exposition	Analyse – deskriptiv (Ausnahmebestimmung)
	Bodenverbrauch	Schonung guter Bodenbonität	Bodengüte	Überlagerung Erweiterungsgebiete und Bodengütekarte
	Potenzial für ÖPNV/ Umweltverbund	Schadstoffreduktion kurze Wege	ÖV-Güteklasse Entfernung zum Zentrum	Überlagerung Längenmessung – **(Wegstrecke)**
	Schutz vor Naturgefahren	HW 100 GZP	Abflussgebiete Gefahrenzonen	Überlagerung
	Biotopausstattung/ Habitatfunktion	N2000	Schutzgüter	Vorkommen – Ausschlussprinzip

Bei der Entwicklung von Varianten

Drei Varianten wurden bewertet: Die Null-Variante, die den weiteren Status Quo darstellt. Die Planungsvariante unterstellt die Änderung gem. örtlichem Entwicklungskonzept. Die Alternativvariante unterstellt, dass die bestehenden Gebiete (trotz z.B. Naturgefährdungen und hoher Bodengüte) beibehalten werden und um jene Bereiche ergänzt werden, die noch innerhalb der Siedlungsgrenzen lt. Regionalem Raumordnungsprogramm und erhaltenswerte Landschaftsteile übrigbleiben.
Die Planungsvariante ist dabei besonders von Umwelterwägungen geprägt: Die Sicherstellung vor mittlerweile geänderten Rahmenbedingungen betreffend Umweltgefährdungen (HW-100 sowie Wildbäche) und der Bewertung der Bodengüte.

Behördenseits vor Auflage

Vor der Auflage wurde der Untersuchungsrahmen als vollständig bezeichnet. Somit wurden keine Ergänzungen mehr vorgenommen.

Information und Konsultationen

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11.11.2019 bis zum 23.12.2019.
Innerhalb der Auflage konnten alle Personen eine oder mehrere Stellungnahmen abgeben. Von der breiten Öffentlichkeit langten fünf Stellungnahmen ein.
Von der organsierten Öffentlichkeit langten keine Stellungnahmen ein.
Die Rechte auf Information und Konsultation sind somit gewahrt. Möglichkeit darauf bestand in der erwähnten Form.
Eine Stellungnahme ging auf den Umweltaspekt des Landschaftsschutzes (zum künftigen Entwicklungsgebiet Kammerhof Süd) ein. Eine Stellungnahme unterstellte, dass es im Bereich des Römerfeldes zu keiner Änderung der wesentlichen Planungsgrundlagen kam. Diese Aspekte wurden im Rahmen der Erörterung der Stellungnahmen behandelt. Neue Aspekte auf die Umweltprüfung brachten diese allerdings nicht zutage.

Umweltstellen

Im Rahmen der Auflage waren folgende Stellen in das Verfahren involviert:

- Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
- Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (heute Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten)
- Abteilung allgemeiner Baudienst - Naturschutz

von den beiden letzten Stellen ergingen Gutachten/Anschreiben in Bezug auf die Planung an die Marktgemeinde.
Die Stellungnahme des Naturschutzes brachte eine Reduzierung des Areals des Gebietes Kammerhof Süd zutage. Dazu wurde auch eine Naturverträglichkeitserklärung des Biologen Dr. Robert Schön, Bad Fischau verfasst. Diese wurde in der Auflage vollinhaltlich berücksichtigt.

Organisierte Öffentlichkeit

Es langten während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen der organisierten Öffentlichkeit ein.

Nachbarstaaten der EU

Da keine Nachbarstaaten der EU mit Umweltauswirkungen zu rechnen haben, wurde auf die Konsultation der Nachbarstaaten verzichtet. Es langten auch keine Stellungnahmen ein.

Nachbargemeinden

Die Nachbargemeinden wurden in der für die Änderung des Raumordnungsprogrammes üblicher Weise informiert. Keine Nachbargemeinde gab eine Stellungnahme ab.

Berücksichtigungen

… des Umweltberichtes

Im Umweltbericht sind gem. §4 Abs. 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 sämtliche relevante Inhalte eines Umweltberichtes dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird empfohlen, die Planungsvariante als der für die Umwelt verträglichste Variante zu beschließen.

… der abgegebenen Stellungnahmen

… der Öffentlichkeit

Die Stellungnahmen haben sich z.T. wie oben beschreiben mit Themen, die im Untersuchungsrahmen erörtert wurden, befasst, ohne direkt auf den Bericht zu verweisen. Die Beantwortung dieser Stellungnahmen erfolgte im Rahmen des In-Erwägung-Ziehen durch den Gemeinderat. Neue Erkenntnisse, die dem Umweltbericht entgegenstünden, wurden nicht dargelegt.

… der Umweltstellen

Die Stellungnahmen der Umweltstellen werden vollinhaltlich berücksichtigt. In Bezug auf die geprüften Aspekte der strategischen Umweltprüfung v.a. die Reduzierung des Entwicklungsgebietes Kammerhof Süd zu erwähnen. Diese reduzierte Form was bereits Gegenstand der öffentlichen Auflage.

Begründung zur Auswahl der Varianten

Die Varianten sind einerseits obligatorisch (Null-Variante und Planungsvariante). Die Alternativvariante stellt eine Kombination beider Formen unter dem Aspekt der Einhaltung der übergeordneten Rahmenbedingungen, die das regionale Raumordnungsprogramm NÖ Mitte determiniert, begründet.

Begründung der Beschlussfassung, der angenommenen Planung

Die Variante, die angenommen werden soll, ist die Variante, die in die Planung im Sinne des örtlichen Entwicklungskonzeptes eingeht. Grund dafür ist, dass es sich dabei um die beste Variante handelt.

Kompensationsmaßnahmen

Als Kompensationsmaßnahme ist die Streichung eines Entwicklungsgebietes (Römerfeld) wie beschrieben zu nennen. Dabei handelt es sich um ein Gebiet hoher landwirtschaftlicher Güte.

Monitoringmaßnahmen (Überwachungsmaßnahmen)

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind:

1) **Flächenbilanz:** Evidenthaltung, zumindest bei jeder geplanten Änderung der Flächenwidmung, im Hinblick auf neue Baulandwidmungen entsprechend den Ausweisungen des Entwicklungskonzeptes
2) **Prüfung der künftigen Widmungen auf naturräumliche Gefährdungen**. Die Gemeinde ist sowohl von Wildbächen, als auch vom HW100 stark betroffen gewesen. Die jüngere Vergangenheit brachte immer wieder neue Erkenntnisse und Herausforderungen diesbezüglich mit sich. Die Neuausweisung von Bauland ist besonders stark unter diesem Aspekt zu prüfen.

Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt somit den Umweltbericht in erwähnter, öffentlich aufgelegter Form.
Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt somit jene Variante, die das beste Ergebnis im Rahmen der strategischen Umweltprüfung brachte: Die Variante, die in den Entwicklungsplan eingeht (Planungsvariante). Der Umweltbericht wird somit vollinhaltlich berücksichtigt. Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau benennt und beschließt die erwähnten Monitoring-Maßnahmen.

Einstimmiger Beschluss

Flächenwidmungsplan und Entwicklungskonzept

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig der Empfehlung des Raumplaners Dipl.Ing. Herfrid Schedlmayer Folge zu leisten und dazu folgende Verordnungen:

Mainburg - Lechner

V E R O R D N U N G

(Verordnung D)

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Mainburg abgeändert.

Abgeändert wird der Änderungspunkt 14 der Abänderung des Flächenwidmungsplanes gem. öffentlicher Auflage.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

Berggasse

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig folgende Verordnung:

VERORDNUNG

(Verordnung B)

§ 1 **Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Grünau abgeändert. Abgeändert wird der Änderungspunkt 4 der Abänderung des Flächenwidmungsplanes gem. öffentlicher Auflage.**

§ 2 **Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.**

§ 3 **Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.**

Einstimmiger Beschluss

Retentionsbecken Pkt. 12

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig folgende Verordnung:

VERORDNUNG

(Verordnung C)

§ 1 **Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Grünau abgeändert.**

Abgeändert wird der Änderungspunkt 12 der Abänderung des Flächenwidmungsplanes gem. öffentlicher Auflage.

§ 2 **Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.**

§ 3 **Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.**

Einstimmiger Beschluss

GR Julia Nussbaumer kommt um ca. 20.00 Uhr zur Gemeinderatssitzung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig folgende Verordnung:

VERORDNUNG

(Verordnung A)

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm samt Entwicklungskonzept in den Katastralgemeinden Grünau, Grünsbach, Hofstetten, Kammerhof und Mainburg abgeändert. Abgeändert werden die Änderungspunkte A, B, C, D, E der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes gem. Empfehlung der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, Briefzahl 364/2020 vom 05.06.2020 sowie die Änderungspunkte 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 15 der Abänderung des Flächenwidmungsplanes gem. öffentlicher Auflage.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

Bebauungsplan

Die Unterlagen zur Abänderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau sind in der Zeit vom 11.11.2019 bis 23.12.2019 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen.
Während dieser Auflagefrist sind fünf Stellungnahmen abgegeben worden. Die Stellungnahmen wurden bereits behandelt.

Die Änderung umfasste 20 Änderungspunkte, die Nummerierung der Änderungspunkte umfasst Zahlen von 1 bis 21, wobei der Änderungspunkt 20 gestrichen wurde. Diese Streichung korrespondiert mit der Streichung der Änderung des Flächenwidmungsplanes (13) die parallel aufgelegt wurde.
Ein weiterer Änderungspunkt (a) umfasste kleinflächige, geringfügige Anpassungen an Kenntlichmachungen des Flächenwidmungsplanes.

1. STELLUNGNAHMEN

Dazu wird vollinhaltlich auf die beiliegende Erörterung zu den Stellungnahmen im Rahmen der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes verwiesen. (Briefzahl 364/2020 vom 05.06.2020, verfasst von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH).

2. ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER AUFLAGE

Es kam gegenüber der Auflage zu keinen Änderungen.

Empfehlung Beschlussfassung von Dipl.Ing. Herfrid Schedlmayer:

Es wird empfohlen, **die Änderungspunkte a, 1-21 wie in der öffentlichen Auflage,** zu beschließen. Da der Bebauungsplan die Widmung des Flächenwidmungsplanes kenntlich macht, sind die Abänderungen vorbehaltlich der Genehmigung des Flächenwidmungsplanes zu verstehen.

Der Änderungspunkt 7 gilt somit im Falle einer nicht erfolgten Genehmigung der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Änderungspunkt 14 FWP-Änderung) für jenen Teil, der aktuell bereits als Bauland ausgewiesen ist:

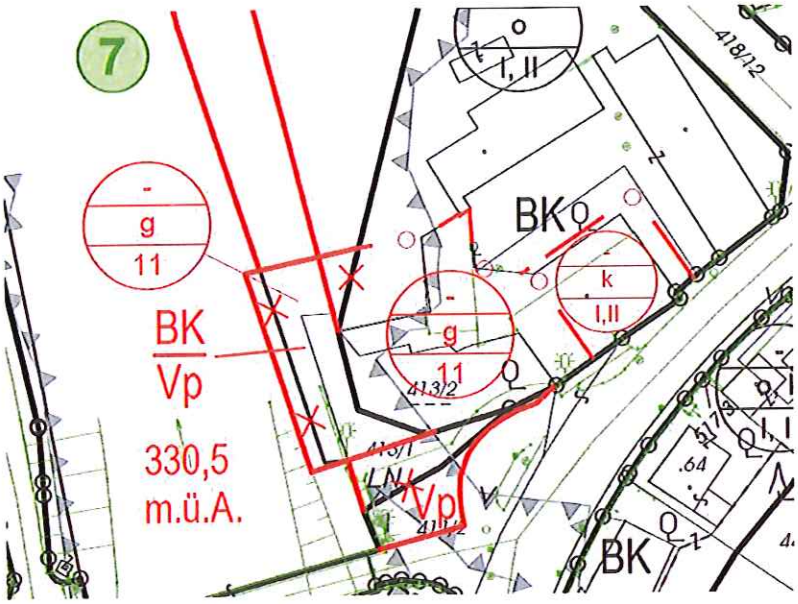

Wie oben ausgeführt wird der Änderungspunkt 20 nicht beschlossen, da dieser nicht mehr zur Auflage gelangten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig den Empfehlungen des Raumplaner Dipl.Ing. Herfrid Schedlmayer Folge zu leisten und dazu die nachfolgende Verordnung.

VERORDNUNG

§ 1 **Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird der Bebauungsplan planlich in den Katastralgemeinden Grünau, Grünsbach, Hofstetten, Kammerhof und Mainburg abgeändert.**

§ 2 **Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 17 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird ein Bezugsniveau auf den Grundstücken Nr. 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10 und auf einem Teil des Grundstückes 9/25 in der KG Kammerhof festgelegt. Die Höhenlage des neuen Bezugsniveaus ist dem Plan Nr. 2118/BP.N.2k vom 09.06.2020, erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 09.06.2020, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zu entnehmen.**

§3 **Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (1) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.**

§ 4 Schlussbestimmungen
(1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
(2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam

Einstimmiger Beschluss

Dipl.Ing. Herwig Schedlmayer und Andrea Stückler verlassen um 20.25 Uhr die Gemeinderatssitzung.

TOP 4: Rechnungsabschluss Haushaltsjahr 2019

Bgm. Arthur Rasch gibt das Wort an AL Christa Schmirl weiter.

AL Christa Schmirl:
Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 ist vom 26.5.2020 bis 9.6.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.
Beim Amt der NÖ Landesregierung hat eine Beratung zum Rechnungsabschluss 2019 stattgefunden. Der dann erstellte Rechnungsabschluss wurde auch vom Amt der NÖ Landesregierung geprüft. Am 27.5.2020 wurde der Rechnungsabschluss 2019 vom Kontrollausschuss geprüft.

Das Haushaltsjahr 2019 wird mit einem		
Sollüberschuss im Ordentlichen Haushalt von	€	92.623,20
und einem Sollabgang im Außerordentlichen Haushalt von	€	471.259,21
abgeschlossen.		
der Gesamthaushalt ergibt somit einen Abgang in Höhe von:	€	378.636,01
Der Kassenistbestand beträgt per 31.12.2019	-€	195.254,23

Darlehensstand

Darlehensstand per 1.1.2019	€	3.914.729,39
Darlehensstand per 31.12.2019	€	4.683.626,53

Haftungen

Stand per 1.1.2019:	€	839.942,41
Stand per 31.12.2019:	€	810.853,48

Rücklagen

Stand per 1.1.2019:	€	107.626,65
Stand per 31.12.2019:	€	90.690,78

Die Gesamtsumme der Zuführungen im Rechnungsabschluss betrug € 282.400,00

Der Gemeinderat wird von AL Christa Schmirl in Kenntnis gesetzt, dass durch die Umstellung von der VRV 96 auf die VRV 2015 die Vorhaben Ist-Mäßig nach Möglichkeit ausgeglichen wurden. Diese Zuführungen erfolgten gemäß § 75 und § 76 der NÖ Gemeindeordnung.

Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2019:

GR Kurt Garschall
Am 27. Mai 2020 hat eine angesagte Gebarungsprüfung und Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 stattgefunden. Seitens des Prüfungsausschusses gibt es keine Beanstandungen. Sowohl die Gemeindegebarung als auch der Rechnungsabschluss wurde für in Ordnung befunden.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 zu beschließen.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 und der Bericht des Prüfungsausschusses über die durchgeführte Prüfung am 27. Mai 2020 werden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau einstimmig beschlossen bzw. einstimmig zur Kenntnis genommen.

Einstimmiger Beschluss

TOP 5: Notwasserversorgung

Bgm. Arthur Rasch:
Der untere Behälter für die Notwasserversorgung wurde gebaut. Der Auftrag in der Höhe von € 80.000,00 wurde an den Bestbieter, die Firma Gruber Bau vergeben. In dieser Summe war jedoch noch enthalten, dass die Wassergenossenschaft Plambach/Plambacheck über die Notwasserversorgung dabei ist. Dies ist aber nicht der Fall, daher wurde das Vorhaben kleiner ausgeführt. Abgerechnet wurde der Auftrag von der Firma Gruber Bau mit € 49.000,00.

Dazu kommen noch Kosten für die Innenausstattung des Behälters von der Firma Meisl in der Höhe von ca. € 50.000,00. Die technische Ausstattung der Firma Schubert beläuft sich auf ca. € 11.000,00.
Der Auftrag für die Herstellung der Rohrleitung wurde am 3.6.2020 vergeben. Bestbieter ist die Firma STRABAG mit Kosten von ca. € 114.000,00. Die Leitung der Wassergenossenschaft Plambach/Plambacheck wird mitgelegt. Daher werden dann die anteiligen Kosten von dieser retourniert.
Am 15. Juni ist Baubeginn für die Rohrleitung. Mitte Juli sollte der Bau fertig sein und die Notwasserversorgung soll dann funktionieren.

Der Bau der Notwasserversorgung läuft über den Wasserverband Pielach-Sierningtal.

Kilb und Bischofstetten übernehmen Kosten von je € 12.500,00; Hofstetten-Grünau hat € 25.000,00 + € 16.000,00 (sind übrig, da die Genossenschaft eine andere Variante gewählt hat), d.h. insgesamt € 41.000,00 zu zahlen.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag die Aufträge für den Bau der Notwasserversorgung an die Firmen Gruber Bau, STRABAG, Meisl und Schubert zu vergeben sowie die Übernahme der € 16.000,00 an Mehrkosten (angefallen, da die Genossenschaft Plambach/Plambacheck eine andere Variante gewählt hat) zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, für die Fertigstellung der Notwasserversorgung den Auftrag für die Bauarbeiten nachträglich an die Firmen Gruber Bau – Kosten € 49.000,00 – Meisl – Kosten € 50.000,00 – Schubert – Kosten € 11.000,00 und STRABAG – Kosten € 114.000,00 zu erteilen. Weiters wird die Übernahme der anteiligen Kosten von € 25.000,00 sowie der Mehrkosten von € 16.000,00 (dadurch entstanden, da die Wassergenossenschaft Plambach/Plambacheck eine andere Variante gewählt hat) beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

TOP 6: Güterwege – a) Erhaltungsprogramm 2020, b) Winterdienst auf den Güterwegen - Förderung

GV Michaela Scholze-Simmel:

a) Güterwegeerhaltung Programm 2020

Für Instandsetzungsarbeiten am Güterweg Grünau/Grünsbach wurden Angebote eingeholt. Instandsetzungsarbeiten sind notwendig bei der Kreuzung Antlas/Stückler, die Trompete soll saniert werden.

Folgende Angebote liegen vor:

Firma	Gesamtpreis exkl.	Gesamtpreis inkl.
STRABAG	€ 18.846,05	€ 22.615,26
Anton Traunfellner	€ 19.551,66	€ 23.461,99
Franz Malaschofsky	€ 21.110,90	€ 25.333,08

Die Arbeiten sollen im Herbst erfolgen.

GV Michaela Scholze-Simmel stellt den Antrag, den Auftrag für die Güterwegsanierung Grünau/Grünsbach an die Firma STRABAG zu vergeben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Auftragsvergabe für die Instandsetzungsarbeiten Güterweg Grünau/Grünsbach an die Firma STRABAG zum Preis von € 22.615,26 inkl. MwSt.

Einstimmiger Beschluss

b) Winterdienst auf den Güterwegen – Gemeindeförderung

Der jährliche Gemeindebeitrag für die Schneeräumung auf den Güterwegen ist zu beschließen. Die Listen wurden abgegeben, vom Agrarausschuss kontrolliert und der 50%ige Zuschuss wurde berechnet.
Die Gesamtkosten für den Winterdienst auf den Güterwegen für den Winter 2019/2020 betragen € 2.680,16, d.h. der 50 %ige Gemeindebeitrag beträgt € 1.340,08.

GV Michaela Scholze-Simmel stellt den Antrag für die Schneeräumung auf den Güterwegen im Winter 2019/2020 einen Gemeindebeitrag von 50 % zu gewähren, das sind € 1.340,08.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig für den Winterdienst auf den Güterwegen für den Winter 2019/2020 einen Zuschuss von 50 % zu den Gesamtkosten (= € 2.680,16) zu gewähren, das sind € 1.340,08.

Einstimmiger Beschluss

TOP 7: Güterweg Achleiten – Entwidmung öffentliches Gut

Bgm. Arthur Rasch:
Im Zuge des Baues des Güterweges Achleiten, Mainburg, wurden lt. Teilungsplan GZ:31012, Vermessung Schubert, 169 m² aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde vom Grundstück Nr. 217/10, KG Mainburg (Trennstück 1 im Teilungsplan) aus dem öffentlichen Gut abgeschrieben und zum Grundstück Nr. 147/5, Steinkogler Manfred, Schwödt Sabine zugeschrieben.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, das Trennstück Nr. 1 lt. Teilungsplan GZ:31012, Vermessung Schubert, im Ausmaß von 169 m² aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde vom Grundstück Nr. 217/10, KG Mainburg. Das Trennstück wird dem Grundstück Nr. 147/5 zugeschrieben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, das Trennstück Nr. 1 lt. Teilungsplan GZ:31012, Vermessung Schubert, im Ausmaß von 169 m² aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde vom Grundstück Nr. 217/10, KG Mainburg abzuschreiben. Das Trennstück wird dem Grundstück Nr. 147/5 zugeschrieben.

Einstimmiger Beschluss

TOP 8: Berichtigungen wegen Wegverlegung KG Kammerhof

Bgm. Arthur Rasch:
Es liegt das Ansuchen um Verbücherung nach § 15 LiegTeilG betreffend Teilungsplan GZ:18307 vom 7.1.2020 KG Kammerhof vor.
Auf Grund der Wegverlegung in der KG Kammerhof wurde von der Vermessung Schubert der Teilungsplan 18307 erstellt.
Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau betrifft dies bei Grundstück Nr. 21/4 öffentliches Gut. Das Trennstück 2 im Ausmaß von 233 m² wird dem Grundstück Nr. 16/1, Franz und Irene Figl, zugeschrieben. Aus dem Grundstück Nr. 11/1, Maria Hartmann, erhält das öffentliche Gut 199 m², das dem Grundstück Nr. 21/4, Marktgemeinde Hofstetten-Grünau – öffentliches Gut, zugeschrieben wird.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die Berichtungen wegen der Wegverlegung in der KG Kammerhof laut Teilungsplan GZ: 18307 vom 7.1.2020, KG Kammerhof zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, dass das Trennstück 2 lt. Teilungsplan GZ: 18307 vom 7.1.2020 im Ausmaß von 233 m² dem Grundstück Nr. 16/1, Franz und Irene Figl, zugeschrieben wird. Aus dem Grundstück Nr. 11/1, Maria Hartmann, werden 199 m² dem Grundstück Nr. 21/4, Marktgemeinde Hofstetten-Grünau – öffentliches Gut, zugeschrieben wird
Einstimmiger Beschluss

TOP 9: Kanaldeckelsanierung - Auftragsvergabe

GV Gerald Kraushofer:
Es wurden einige Schäden an Kanaldeckeln festgestellt. Insgesamt sind 10 Kanaldeckeln im Gemeindegebiet zu sanieren.
Von der Firma Lang und Menhofer, Loosdorf liegt ein Angebot für selbstnivellierende Deckeln zum Preis von € 195,00/Stk. exkl. + Fräsen € 480,00/Stk. exkl. vor.

Insgesamt mit Baustelleneinrichtung, allen Fräsarbeiten sowie Deckeln ergibt dies Kosten von € 7.300,00 netto bzw. € 8.760,00 brutto.

Die Arbeiten werden durchgeführt, sobald die Finanzierung klar ist.

GV Kraushofer stellt den Antrag, die Auftragsvergabe für die Sanierung von 10 Kanaldeckeln zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Sanierung von 10 Kanaldeckeln. Der Auftrag dafür wird an die Firma Lang und Menhofer, Loosdorf zum Preis von insgesamt € 8.760,00 inkl. MwSt. vergeben. Die Arbeiten erfolgen, sobald die Finanzierung geklärt ist.

Einstimmiger Beschluss

TOP 10: PIELACHTALER sehnsucht

Bgm. Arthur Rasch:
Das Areal sollte diesen Sommer für Erholung suchende Gäste wieder geöffnet werden. Es soll kein Eintritt verlangt werden. Die Pflege erfolgt durch die Gemeinde.
Mit Rechtsanwalt Dr. Eigenthaler wurde bezüglich Rechtssicherheit gesprochen und er hat eine Bekanntmachung erstellt, die am Gelände veröffentlicht werden sollte.

Die Bekanntmachung hat folgenden Text:
Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau teilt mit, das Areal „PIELACHTALER sehnsucht" wird ab sofort der Erholung suchenden Bevölkerung wieder öffentlich und kostenfrei zugänglich gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Benutzung sämtlicher Freizeiteinrichtungen am gesamten Areal, insbesondere auch des Badeteiches ausschließlich und ausnahmslos auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr erfolgt.
Es wird auf den Fischbestand hingewiesen und allenfalls hieraus resultierende Gefahren!
Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau übernimmt keinerlei Verantwortung bzw. Haftung für die Benutzung der gesamten Freizeiteinrichtung und erfolgt diese ausschließlich und zur Gänze auf eigene Gefahr der Besucherinnen und Besucher.
Eltern haften für ihre Kinder!
Der Bürgermeister

a) Öffnung Sommersaison 2020

Bei der Bezirkshauptmannschaft wurde um den Badebetrieb angesucht. Eine Wasserprobe wurde genommen. Das Ergebnis liegt vor. Die Wasserqualität ist ausgezeichnet.

b) Eintritt

GV Herbert Hollaus jun.
Mit dem Ausschuss gab es eine Begehung des Geländes in der sehnsucht.

Es wurde begutachtet, welche Renovierungsarbeiten anstehen. GV Herbert Hollaus jun. lädt zum gemeinschaftlichen Arbeitswochenende für die Gemeinderäte zur Sanierung der Stege in der sehnsucht am letzten Juniwochende (26. und 27. Juni).
GV Herbert Hollaus jun. ersucht alle Gemeinderäte um tatkräftige Mitarbeit gemeinsam mit den Außendienstmitarbeitern der Gemeinde.
Dieses Arbeitswochenende soll der Abschluss der Sanierungsarbeiten für dieses Jahr sein und der See soll dann Anfang Juli geöffnet werden und kostenfrei zugänglich sein.

Bgm. Arthur Rasch:
Es wird gehofft, dass bis zur Öffnung des Seegeländes Anfang Juli die Covid 19 Maßnahmen nochmals gelockert werden.

GV Herbert Hollaus jun. stellt den Antrag, das Freizeitgelände in der PIELACHTALER sehnsucht ab 1. Juli 2020 wieder zu öffnen. Der Eintritt soll kostenfrei sein. Weiters soll der von Rechtsanwalt Dr. Eigenthaler vorgeschlagene Text auf einer großen Tafel im Eingangsbereich veröffentlich werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, das Freizeitgelände in der PIELACHTALER sehnsucht ab 1. Juli 2020 für die Erholung suchende Bevölkerung wieder öffentlich und kostenfrei zugänglich zu machen.
Es wird folgender Text auf einer großen Tafel im Eingangsbereich zur PIELACHTALER sehnsucht angebracht:
Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau teilt mit, das Areal „PIELACHTALER sehnsucht" wird ab sofort der Erholung suchenden Bevölkerung wieder öffentlich und kostenfrei zugänglich gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Benutzung sämtlicher Freizeiteinrichtungen am gesamten Areal, insbesondere auch des Badeteiches ausschließlich und ausnahmslos auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr erfolgt.
Es wird auf den Fischbestand hingewiesen und allenfalls hieraus resultierende Gefahren!
Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau übernimmt keinerlei Verantwortung bzw. Haftung für die Benutzung der gesamten Freizeiteinrichtung und erfolgt diese ausschließlich und zur Gänze auf eigene Gefahr der Besucherinnen und Besucher.
Eltern haften für ihre Kinder!
Der Bürgermeister

Einstimmiger Beschluss

TOP 11: Abänderung Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates

Bgm. Arthur Rasch:
In der Verordnung des Gemeinderates vom 22.2.1999 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates ist in § 6 die Entschädigung für Umweltgemeinderäte geregelt. Das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz wurde dahingehend abgeändert, dass die Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfallen ist und damit eine Festsetzung der Entschädigungshöhe mit Verordnung des Gemeinderates nicht mehr erfolgen kann.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die Verordnung des Gemeinderates vom 22.2.1999 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates dahingehend abzuändern, dass §6 ersatzlos gestrichen wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau ändert die am 22.02.1999 beschlossene Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates wie folgt ab:

§ 6 betreffend Entschädigung für Umweltgemeinderäte wird ersatzlos gestrichen

Einstimmiger Beschluss

TOP 12: Teilnahme am „Audit familienfreundlicheregion“

GV Günter Graßmann:
Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau nimmt am Audit familienfreundlichegemeinde teil. Die Kleinregion Pielachtal soll auch familienfreundlicheregion werden. Eine Teilnahme der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau am Audit „familienfreundlicheregion“ soll ebenfalls erfolgen.

GV Herbert Hollaus jun. erklärt, dass der Soll Workshop für die familienfreundlichegemeinde sehr gut war.

GV Günter Graßmann stellt den Antrag, die Teilnahme am Audit familienfreundlicheregion zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Teilnahme am Audit familienfreundlicheregion und die Einhaltung der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Als federführender Partner fungiert die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach. Jede Partnergemeinde entsendet den jeweiligen Auditbeauftragten in die regionale Projektgruppe. Das ist für die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau GV Günter Graßmann.

Einstimmiger Beschluss

TOP 13: Anpassungen Infrastruktur in den Klassen der Volksschule

GV Günter Graßmann:
In 3 Klassen der Volksschule wurde bereits 2019 die Infrastruktur angepasst. Der Auftrag erfolgte damals an die Firma Coris EDV. Jetzt sind noch 5 Klassen offen, die ebenfalls ausgestattet werden sollen.

Die Pädagoginnen sind mit der neuen Infrastruktur sehr zufrieden.
Auf Basis des Angebotes vom 2019 wurde mit dem Bestbieter Coris EDV wieder neu verhandelt.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Kosten für 5 Klassen:
Fa. Coris EDV - € 19.612,10 exkl. MwSt. - 3% Skonto
Lernsoftware-Schullizenzen € 681,67exkl. MwSt.
Elektroinstallation und Innenausbau Firma Elotech € 2.450,00 exkl. MwSt.

Die Arbeiten sollen im Sommer 2020 durchgeführt werden.

GV Herbert Hollaus jun.:
Es ist wichtig, die Ferien zu nützen, um die Rahmenbedingungen für die Schüler zu schaffen.

GV Günter Graßmann stellt den Antrag, die Ausstattung der 5 Klassen der Volksschule mit der erforderlichen Infrastruktur zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, die noch fehlenden 5 Klassen der Volksschule Hofstetten-Grünau mit der erforderlichen EDV Infrastruktur auszustatten.
Der Auftrag wird an die Firma Coris EDV, Wilhelmsburg erteilt.
Kosten: € 19.612,10 exkl. MwSt., minus 3 % Skonto;
Lernsoftware –Schullizenzen € 681,67 exkl. MwSt.

Der Auftrag für die Elektroinstallation wird an die Firma Elotech, 3202 zum Preis von € 2.450,00 exkl. MwSt. vergeben

Einstimmiger Beschluss

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler kehrt in den Sitzungssaal zurück.

TOP 14: Postpartnervertrag – Abänderung

Bgm. Arthur Rasch:
Durch den Start der neuen bank99 der Post ist es notwendig, den Post Partner Vertrag anzupassen. Im Wesentlichen wurden lediglich aufgrund des Starts der bank99 erforderliche Anpassungen vorgenommen (Anpassungen im Vertrag: Punkt 1.2, 2.4-2.6, 4.1, 5.1, 8.3, 8.4, 8.6, 10.4 und 13.5).

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den abgeänderten Postpartnervertrag zu beschließen und zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Abänderung des Post Partner Vertrag auf Grund der neuen bank99. Der neue Vertrag wird vom Gemeinderat unterzeichnet und bildet als Beilage B einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmiger Beschluss

TOP 15: Pachtvertrag Spiel- und Turnsportplatz

Bgm. Arthur Rasch:
Auf Grund der 2019 durchgeführten Erweiterung des Kindergartens wurde eine zusätzliche Fläche zum bestehenden Kindergartenspielplatz von der Pfarre gepachtet. Der Pachtvertrag liegt vor und ist zu beschließen und zu unterzeichnen.

Der alte Turnplatz und die Erweiterung sind insgesamt 4.430 m². Jährliche Pachtzins € 2.457,80; Im Vertrag ist vereinbart, dass die Kanalbenützungsgebühr für die Pfarre für die Grundstücke .16, .30, 322, 323, 324, 325/1, 325/2, 327, 328, 329, 330, 333/1, 333/5 und 340/3 nicht vorgeschrieben wird. Im Gegenzug wird der jährliche Pachtzins nicht vorgeschrieben. Der Pachtvertrag läuft vom 1.1.2020 bis 31.12.2049.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag für den Spiel- und Turnsportplatz zu beschließen und zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, den vorliegenden Pachtvertrag für den Spiel- und Turnsportplatz mit den Pfarrpfründen Grünau, vertreten durch das Stift Göttweig. Der Pachtvertrag wird unterzeichnet.

Einstimmiger Beschluss

TOP 16: Wartungsvertrag gemdat

AL Christa Schmirl:
Von der Gemeinde-EDV Firma gemdat NÖ liegt ein Wartungsvertrag für die bestehende Vereinbarung für Wartungsprodukte und –Services vor.
Die bestehenden Wartungsvereinbarungen wurden überarbeitet und notwendige gesetzliche Bestimmungen aufgenommen.
Die vorliegenden Software-Wartungsverträge sind zu beschließen und zu unterfertigen.

Monatliche Summe für die Wartungen der Gemeindesoftware € 1.325,77 exkl. MwSt. und für den Virenschutz € 30,09 MwSt., d.h. monatlich insgesamt € 1.355,86.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den Wartungsvertrag mit der Firma gemdat, Korneuburg zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig den Wartungsvertrag mit der Firma gemdat, Korneuburg zum Preis von € 1.355,96 exkl. MwSt. monatlich.

Einstimmiger Beschluss

TOP 17: Mietvertrag Genussladen

Bgm. Arthur Rasch:
In der Gemeindevorstandssitzung am 14.4.2020 wurde der Abschluss eines Mietvertrages mit dem Verein Hofstettner Genussladen für die Räumlichkeiten im BGZ beschlossen. Der von Notar Dr. Binder erstellte Mietvertrag liegt zur Unterschrift vor.

Das Bestandsverhältnis beginnt am 1.4.2020 und wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Monatliche Miete € 290,00 inkl. aller Betriebskosten und Umsatzsteuer.

Bgm. Arthur Rasch übergibt den Vorsitz an Vzbgm. Wolfgang Grünbichler, da er und GV Michaela Scholze-Simmel wegen Befangenheit den Sitzungssaal verlassen.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler stellt den Antrag, den vorliegenden Mietvertrag mit dem Verein Hofstettner Genussladen abzuschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig den Abschluss des Mietvertrages für die Räumlichkeiten im Erdgeschoß des Bürger- und Gemeindezentrums im Ausmaß von 38,86 m² mit dem Verein Hofstettner Genussladen, 3202, Grünsbach 6. Die monatliche Miete beträgt € 290,00 inkl. aller Betriebskosten und Umsatzsteuer. Das Bestandsverhältnis hat am 1.4.2020 begonnen und wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Der Mietvertrag wird vom Gemeinderat unterzeichnet.

Einstimmiger Beschluss

Bgm. Arthur Rasch und GV Michaela Scholze-Simmel kehren in den Sitzungssaal zurück.

DA 2: Vertrag – Benützung öffentliches Wassergut

Bgm. Arthur Rasch:
Vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung wurde ein Antrag an das Amt der NÖ LRG für das Hochwasserschutz-Plambach Projekt 2020 eingebracht. Für dieses Projekt ist die Benützung von öffentlichem Wassergut durch schutzwasserbauliche Maßnahmen und anlagen erforderlich. Dazu wurde ein Vertrag errichtet, der zwischen der Republik Österreich und der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau abgeschlossen werden soll. Es geht um die Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut in der KG Mainburg, EZ 144, Grundstücks Nr. 523 (Plambach).

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut durch schutzwasserbauliche Maßnahmen und Anlagen (Plambach Projekt 2020) zu beschließen und zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig den vorliegenden Vertrag mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) über die Benützung von öffentlichem Wassergut durch schutzwasserbauliche Maßnahmen und Anlagen (Plambach Projekt 2020). Der Vertrag wird unterzeichnet und bildet Beilage C des Protokolls.

Einstimmiger Beschluss

DA 4: Hofstettner Starthilfe

GV Herbert Hollaus jun.:
Die Corona-Pandemie und die Folgen des Lock-Downs waren und sind für viele ArbeitnehmerInnen und Wirtschaftstreibende weiterhin spürbar.
Von Seiten der Bundesregierung wurden unterschiedliche Instrumente verwendet, um die Auswirkungen bundesweit zu mildern.
Die ersten Ergebnisse österreichweiter Untersuchungen zeigen jedoch weiterhin einen deutlichen Rückgang beim Einkaufsverhalten nach den Lockerungen. Dies wirkt sich vor allem auch auf unsere regionalen kleineren Betriebe aus.

Eine Konsumförderung in Form eines Einkaufsgutscheines für alle Hofstettnerinnen und Hofstettner zur Einlösung bei den Betrieben in Hofstetten-Grünau bzw. eine Rückerstattung eines Rechnungsbetrags dient nicht nur zur finanziellen Entlastung unserer Bürgerinnen und Bürger: Durch diese Fördermaßnahme ist es möglich, heimische Betriebe zielgerichtet in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen – eine heimische Investition, die in unserer Marktgemeinde bleibt.

Des Weiteren ergeben sich weitere Mehrwerte für unsere Marktgemeinde: Die Existenz unserer unterschiedlichen und vielfältigen Betriebe wird gesichert, BürgerInnen haben die Möglichkeit, heimische Betriebe neu zu entdecken und in Zukunft häufiger regional einzukaufen sowie positive Auswirkungen in den nächsten Jahren in Form der Kommunalabgabe.

GV Herbert Hollaus jun. stellt den Antrag, dass der Gemeinderat folgendes beschließen möge:
Zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger sowie der heimischen Betriebe soll es eine „Hofstettner Starthilfe" in Form einer Rückerstattung einer in dem folgenden Zeitraum gesammelten Rechnung eines Hofstettner Betriebes in der Höhe von € 30,00 pro Haushalt geben. Die gesammelte Rechnung vom Zeitraum Juli bis September 2020 kann in dem oben erwähnten Zeitraum an das Gemeindeamt eingereicht werden. Pro Haushalt kann maximal eine Rechnung eingereicht werden.
Zusätzlich zu dem Einkaufsgutschein soll ein Informationsfolder zu den teilnehmenden Betrieben ausgegeben werden.

Kosten für diese Maßnahme ca. € 25.000,00 bis € 30.000,00

GV Gerald Kraushofer:
Es werden nicht unbedingt die kleinen Betriebe mit dieser Maßnahme gestützt, die die Hilfe notwendig brauchen. Es werden hauptsächlich Rechnungen von Lebensmittelbetrieben kommen. Diese hatten jedoch in der Corona Zeit keine Einbußen.

Bgm. Arthur Rasch:
Während der Corona Zeit hat die Lebensmittelbranche geboomt. Die kleinen Betriebe sind schon länger wieder offen. Der einzige Betrieb im Ort, der noch immer geschlossen hat und bei dem nicht klar ist, wann es wieder weitergeht, ist das Reisebüro Winterbus.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler beantragt eine Sitzungsunterbrechung, da zu überprüfen ist, wie dies finanziert werden könnte.

Vor der Sitzungsunterbrechung wird noch der Dringlichkeitsantrag 5 behandelt, damit sich die Parteien während der Unterbrechung auch darüber beraten können.

DA 5: Sommerbetreuung für Kinder

GV Herbert Hollaus jun.:
Die Corona-Krise ist in aller Munde und fordert von den Bürgerinnen und Bürgern in Hofstetten-Grünau viel ab. Für berufstätige Eltern, vor allem Frauen, ist die Kinderbetreuung in den Ferien immer eine organisatorische Herausforderung – jetzt mehr denn je. Denn durch die Corona-Pandemie war es notwendig, die Kinder rund um die Uhr zuhause zu betreuen. Dazu kam, dass Großeltern – die oftmals berufstätige Eltern bei der Betreuung unterstützen – als Betreuungspersonen nicht zur Verfügung standen, da sie selbst zur Risikogruppe zu zählen sind. Weiters verschärft wurde dies durch die einseitige Möglichkeit, 14 Tage des neuen Urlaubs durch den Arbeitsgeber zu verordnen – Urlaub, der für die Kinderbetreuung im Sommer oftmals nun fehlt.
Des Weiteren kommt es durch Kurzarbeit und gestiegener Arbeitslosigkeit zu massiven finanziellen Einschnitten, die sich auch im Haushaltseinkommen niederschlagen. Die Corona-bedingte Zunahme der Betreuungszeiten und gleichzeitig die geringeren Einkommen verschärfen die Situation für Familien in den Sommerferien der Kinder.

GV Herbert Hollaus jun. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

Es soll in Hofstetten-Grünau im Sommer ein kostenloses Betreuungsangebot für Kinder geben, um die Erziehungsberechtigten zu entlasten und allfällige nachteilige Entwicklungen für die Kinder abzufedern. Es muss eine schnellstmögliche Bedarfserhebung geben und ausreichende Kindergartengruppen inklusive Kleinkinderbetreuung den gesamten Sommer zu Verfügung stehen.
Die Gemeinde möge alle Möglichkeiten ausloten, das oben geschilderte Vorhaben bestmöglich für die Kinder und Jugendlichen umzusetzen und die Eltern entsprechend zu entlasten sowie die Kindesentwicklung zu fördern.

Bgm. Arthur Rasch:
Diese Ansuchen für die Betreuung in den Sommerferien sind im Laufen.
Im Kindergarten gibt es derzeit eine Erhebung, die bis Montag, 15.6.2020 läuft. Der Kindergarten ist in den Sommermonaten durchgängig geöffnet, wenn es erforderlich ist. Es werden laut jetzigen Rückmeldungen 3 Kleingruppen den ganzen Sommer hindurch notwendig sein. Auch die Tagesbetreuungseinrichtung für die Kleinstkinder wird den ganzen Sommer in Betrieb sein.

In der Schule gibt es ebenfalls eine Bedarfserhöhung. Es wird derzeit eruiert, ob es eine Förderung vom Land für diese Betreuung gibt und ob eine qualifizierte Betreuungskraft für diese Betreuung zur Verfügung steht.

Bezüglich Verrechnung der Kinderbetreuung erklärt Bgm. Arthur Rasch, dass seit Beginn der Corona Maßnahmen die Betreuung stundenmäßig abgerechnet wird und auch die Bastelbeiträge reduziert wurden.
Das Land NÖ stellt im Kindergarten 3 Pädagoginnen für die Sommermonate zur Verfügung, d.h. 3 Gruppen können betreut werden.
In der TBE wird auch über den Sommer betreut. Die personelle Klärung ist noch erforderlich.

Christine Nell, Ulrike Szente und Regina Kolar verlassen die Sitzung um 21.25 Uhr.

Die Sitzung wird um 21.25 Uhr unterbrochen, damit sich die Fraktionen über diese beiden Dringlichkeitsanträge beraten können.

Fortsetzung der Gemeinderatssitzung um 21.40 Uhr

Zu DA 5 Sommerbetreuung für Kinder

Bgm. Arthur Rasch erklärt, dass während der Corona Zeit die ganze Zeit sowohl in der Schule als auch im Kindergarten und auch während der Osterferien Betreuung angeboten wurde.
Jetzt laufen die Erhebungen sowohl im Kindergarten und in der Schule für den Bedarf der Betreuung in den Sommerferien. Bgm. Arthur Rasch weist darauf hin, dass die Erziehungsberechtigten, die eine Betreuung notwendig brauchen, sich bereits angemeldet haben bzw. sich noch in den nächsten Tagen anmelden werden.
Er erklärt auch, dass bei einer kostenlosen Anbietung der Betreuung in den Ferien, dies Personalmäßig nicht zu handhaben ist.

GV Herbert Hollaus jun.:
Die Betreuung wird angeboten. Das ist sehr gut und wichtig. Jetzt sollte noch abgestimmt werden über den Antrag für das kostenlose Betreuungsangebot während der Sommerferien.

GV Günter Graßmann:
Es wurde seit Beginn der Corona Zeit von Pauschalverrechnung auf Stundensatzverrechnung umgestellt.

Der Dringlichkeitsantrag über ein kostenloses Betreuungsangebot für Kinder in den Sommerferien wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau mehrstimmig abgelehnt.

Mehrstimmiger Beschluss
5 Stimmen dafür (SPÖ Fraktion und GR Julia Nussbaumer)
15 Stimmen dagegen (ÖVP Fraktion)
1 Stimmenthaltung (GR Anton Herzog)

Zu DA 4 Hofstettner Starthilfe

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:
Es gibt insgesamt 300 Betriebe in Hofstetten-Grünau vom Einzelunternehmer bis zu größeren Betrieben. Die Einzelunternehmen werden mit dieser Maßnahme wieder nicht gefördert. Die geforderte Maßnahme geht eigentlich an der Idee vorbei, es werden mit den € 30 pro Haushalt nicht die Betriebe unterstützt, die in der Krise keine Einnahmen hatten oder noch immer nicht haben, sondern es werden hauptsächlich wieder die Lebensmittelbetriebe unterstützt, die in der Krise keine Einbußen hatten. Dann kommt noch dazu, dass die Haushaltsgrößen unterschiedlich sind. Es gibt ein Personen Haushalte und Haushalte mit 6 und mehr Personen.

VzBgm. Wolfgang Grünbichler erklärt noch, dass diese Maßnahmen gut gemeint sind, aber es wird nicht denjenigen geholfen, die durch die Krise stark betroffen sind.

GV Herbert Hollaus jun.:
Bei dieser Variante ist daran gedacht, mit den € 30,00 pro Haushalt vor allem die kleineren Betriebe zielgerichtet zu unterstützen.

Diskussion

GV Herbert Hollaus jun. stellt nochmals den Antrag, dass der Gemeinderat folgendes beschließen möge:
Zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger sowie der heimischen Betriebe soll es eine „Hofstettner Starthilfe" in Form einer Rückerstattung einer in dem folgenden Zeitraum gesammelten Rechnung eines Hofstettner Betriebes in der Höhe von € 30,00 pro Haushalt geben. Die gesammelte Rechnung vom Zeitraum Juli bis September 2020 kann in dem oben erwähnten Zeitraum an das Gemeindeamt eingereicht werden. Pro Haushalt kann maximal eine Rechnung eingereicht werden.
Zusätzlich zu dem Einkaufsgutschein soll ein Informationsfolder zu den teilnehmenden Betrieben ausgegeben werden.

Der Dringlichkeitsantrag über eine Hofstettner Starthilfe wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau mehrstimmig abgelehnt.

Mehrstimmiger Beschluss
5 Stimmen dafür (SPÖ Fraktion und GR Julia Nussbaumer)
16 Stimmen dagegen (ÖVP Fraktion und GR Anton Herzog)

Die Zuhörerin Gila Wohlmann, NÖN, verlässt um 21.55 Uhr die Sitzung.

TOP 18 – TOP 21 sowie DA 1 – siehe nichtöffentliches Protokoll

Berichte:

Bgm. Arthur Rasch:

Bäuerinnen und Heimatforschung
Der Verein der Bäuerinnen und die Heimatforschung haben dem Sozialfonds € 1.250,00 gespendet.

Die Heimatforschung hat den Gemeinderat zum Besuch des Bahnhofsmuseums eingeladen. Es ist ein Termin zu vereinbaren.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:

WIFI4YOU:
Dies funktioniert jetzt im BGZ und es gibt gratis WLAN für alle.

GV Gerald Kraushofer:

Sanierung in Mainburg
Von der Liegenschaft Halbwachs Stefan auf dem Grund von Zöchbauer Alfred ist ein Kanalschacht. Das Wasser, das vom Hang kommt, läuft in das Grundstück von Gerstl Gerhard und dann Richtung Bahn. Es soll ein kleiner Graben hergestellt werden. Mit der Firma Anzenberger und dem Grundbesitzer Alfred Zöchbauer gab es eine Begehung. Sobald die Wiese gemäht ist, wird von der Firma Anzenberger der Aushub gemacht. Es liegt ein Angebot über € 1.900,00 netto vor.

Weiters sind in Mainburg am Radweg in der Pielachkurve Eschen, die krank sind und zu schneiden sind.
Bgm. Arthur Rasch erklärt, dass dies bereits weitergegeben wurde und demnächst erledigt werden soll.

GV Günter Graßmann:

Polytechnische Schulgemeinde
Die Sitzung zum Schulausschuss Polytechnikum hat stattgefunden. Insgesamt besuchen 5 Schüler aus Hofstetten-Grünau das Polytechnikum. Die Schulumlage beträgt €11.010,72. Bei den Neuwahlen des Ausschusses wurde Bgm. Franz Singer aus Kirchberg zum Obmann gewählt.
Ab Herbst gibt es wieder 2 Klassen, 1 Klasse in Kirchberg und 1 Klasse in Ober-Grafendorf.

Musikschule Pielachtal
Auch hier haben Neuwahlen stattgefunden. Obmann wurde Bgm. Franz Singer, Obmannstv. Bgm. Kurt Wittmann
Der Fehlbetrag von € 275.017,00 wird auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Für Hofstetten-Grünau bedeutet dies € 66.443,62.

Soll Workshop Audit familienfreundlichegemeinde
Beim Soll Workshop waren mehr als 20 Teilnehmer. Es wurden einige Projektideen erarbeitet. Die Schule hat ebenfalls Wunschprojektideen überreicht. Daraus sind Maßnahmen zu wählen, die realisiert werden sollen.

Filmchronisten
Die Veranstaltung Filmchronisten in Hofstetten-Grünau wurde mehrmals verschoben. Die Filmchronisten suchen Geschichten von früher und heute. Daraus werden Kurzfilme gemacht.
Neuer Termin: 21. August 12.00 – 18.00 Uhr und 22. August 09.00 – 12.00 Uhr, jeweils am Hauptplatz vor dem BGZ.
Jeder kann an diesen Tagen das mobile Filmstudio besuchen.

GV Michaela Scholze-Simmel:

Pielachuferreinigung:
Diese findet am Samstag, den 13.6.2020 statt. GV Michaela Scholze-Simmel lädt alle Gemeinderäte zur Mithilfe ein.

Siloplanenentsorgung
Dieses findet am 26.6.2020 von 08.00 – 11.00 Uhr am Parkplatz in der PIELACHTALER sehnsucht statt.

GV Herbert Hollaus jun.:

Pielachpark:
Die Sanierung der 2. Seite ist auf Grund der Corona Pandemie verschoben worden. Ziel ist die Gestaltung eines Generationenspielplatzes.

Begehung des Seegeländes:
Am Wochenende 26. und 27. Juni ist die Stegsanierung geplant. Beginn ist um 8.00 Uhr. GV Herbert Hollaus jun. ersucht alle Gemeinderäte, bei diesen Sanierungsarbeiten mitzuhelfen.

Am 9. Mai war Europatag.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, dankt Bgm. Arthur Rasch für die Sitzungsteilnahme und schließt um 22.50 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung 22.9. 2020

Genehmigt ~~abgeändert~~ ~~nicht genehmigt~~

Bürgermeister Schriftführer

Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat.